



Amtssigniert. SID2021111189821
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Elementarbildung

MMag.a Dr.in Doris Winkler-Hofer

Telefon +43 512 508 807804

Fax +43 512 508 747805

ga.elementarbildung@tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An alle
Eltern und Erziehungsberechtigten von
Kindern, die Kinderkrippen, Kindergärten und
Horte in Tirol besuchen

COVID-19-Information: Update und Lockdown - Elternbrief

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

GA-Ltg-4-30/430-2021

Innsbruck, 19.11.2021

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

mit diesem Schreiben darf ich Sie angesichts des erneut erforderlichen Lockdowns über den weiteren Fahrplan für elementare Bildungseinrichtungen informieren.

Ab 22.11.2021 gilt bis 12.12.2021 Folgendes:

- Kinder sollten möglichst daheim betreut werden.
- In den Einrichtungen sind alle Kinder zu betreuen, deren Eltern eine Betreuung benötigen, unabhängig von der Art Ihrer beruflichen Tätigkeit und unabhängig davon, ob Sie die Arbeit im Home-Office verrichten oder aus anderen Gründen ein Betreuungsbedarf besteht (z.B. aufgrund belastender Familiensituation). Die Vorlage einer Arbeitsbestätigung ist nicht erforderlich.
- Die Besuchspflicht ist aufgehoben.
- In den Einrichtungen wird die Betreuung in möglichst kleinen Gruppen erfolgen. Es gibt keine fixe Obergrenze bezüglich der Anzahl von Personen in einem Raum. Wenn der Platz nicht ausreicht, können die Einrichtungen auch andere Gruppenräume (wie z.B. Bewegungsräume, Schlafräume usw.) nutzen.
- Eine Abweisung von Kindern aus Platzmangel ist nicht zulässig. Dies bedarf bei einer hohen Anzahl an zu betreuenden Kindern einer guten Kooperation zwischen Ihnen und Ihrer Einrichtung, um so vorausschauend wie möglich den Bedarf an Betreuung zu klären. Wir bitten Sie daher, Ihren Betreuungsbedarf mindestens einige Tage vorher in Ihrer Einrichtung bekannt zu geben, um Vorsorge hinsichtlich der Räumlichkeiten treffen zu können.

- Sie haben nach § 28 Abs.6 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes die Verpflichtung, die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten und somit auch Covid-Infektionen des Kindes, oder von Personen, die im gleichen Haushalt leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen, bis keine Gefahr mehr für Kinder und Personal besteht. Bei Covid-19 entspricht dies grundsätzlich einer Dauer von fünf Tagen.
- Bei einer gesundheitsbehördlichen Absonderung Ihres Kindes oder der Schließung einer Gruppe/Einrichtung ist Ihr Kind jedenfalls daheim zu betreuen.

Informationen zum Thema Impfen finden Sie unter [Tirol impft | Land Tirol](#).

Leider sind die angeführten Maßnahmen aufgrund der Infektionslage unumgänglich. Ich bedanke mich daher erneut herzlich für Ihren Einsatz und Ihre Bereitschaft zur Kooperation zur Bekämpfung der Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen



Landesrätin für Bildung, Kultur, Arbeit und Wohnen